

Die Herrschaft Bipp von 1413 bis 1463

Autor(en): **Morgenthaler, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **29 (1923)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-129587>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

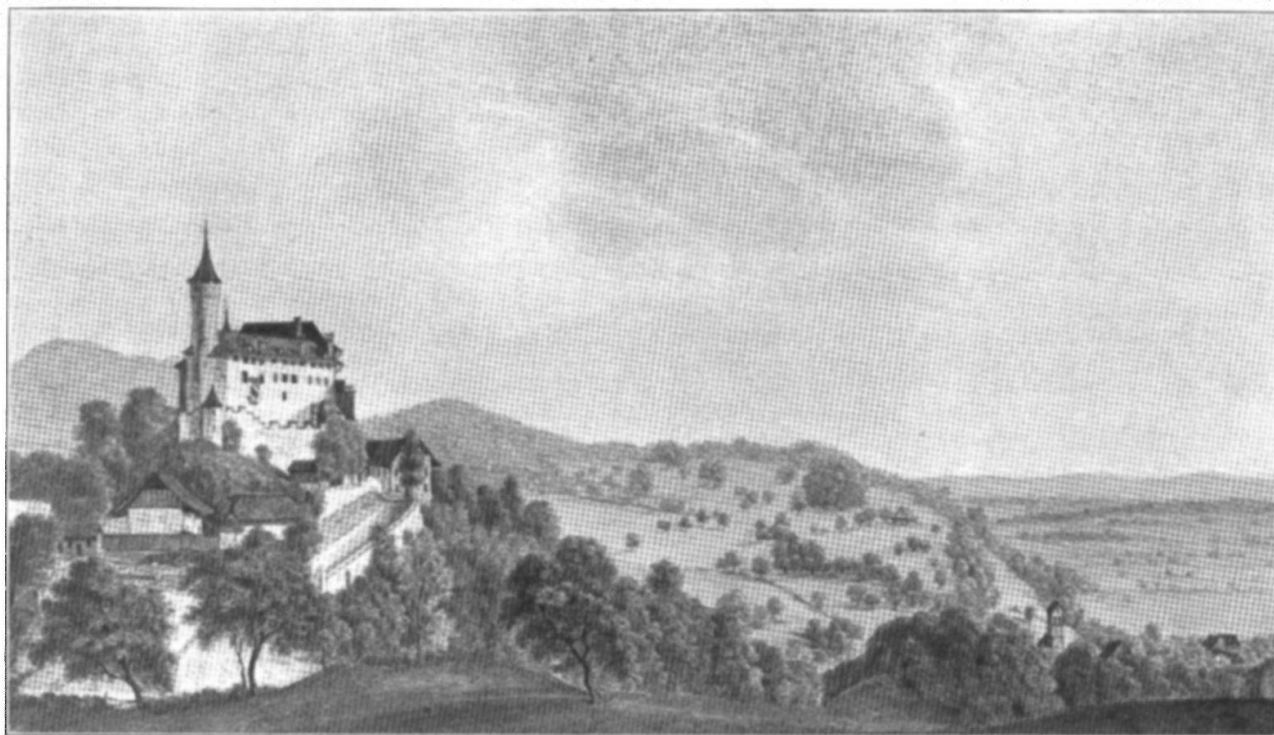
Die Herrschaft Bipp von 1413—1463.

(Von Hans Morgenthaler.)

Die aus den ehemaligen Nemptern und Gerichten Wiedlisbach und Erlinsburg entstandene Herrschaft Bipp wurde 1413 durch einen Schiedsspruch der Eidgenossen den Städten Bern und Solothurn zu gemeinsamem Eigentum zugesprochen; im Jahre 1463 ging sie infolge Uebereinkunft in den alleinigen Besitz Berns über. In die Geschichte dieses Kondominates während 50 Jahren möchte die nachfolgende kleine Abhandlung einige Einblicke gewähren.

Ueber die Erwerbung von Bipp durch Bern und Solothurn haben geschrieben Dr. Hans Freudiger in seiner Dissertation: Die politisch wirtschaftliche Entwicklung der Herrschaft Bipp (S. 63 ff.) und Dr. Marie S. Dürr-Baumgartner in ihrer Arbeit: Der Ausgang der Herrschaft Riburg (S. 86 ff.). Der Uebergang der Vandschaft an die beiden Städte hängt aufs engste zusammen mit dem Ende des Grafenhauses von Riburg, worüber schon vorher Prof. Dr. S. Türler in den „Blättern für bernische Geschichte, Kunst- und Altertumskunde“ V (1909), S. 272 ff. einen Aufsatz veröffentlicht hatte.

Wir müssen hier vorerst auf die Frage, wieso es zu dem eidgenössischen Schiedsspruch von 1413 kam, kurz eintreten. Bipp war aus der Verlassenschaft des am 8. Dezember 1375 in Büren ums Leben



Schloß Bipp um 1785
Original im Besitz von Frau Stettler = von Fischer, Bern

gekommenen Grafen Rudolf von Neuenburg-Nidau, der sie von dem letzten Frohbürgergrafen erhalten hatte, an den mit Berena von Nidau vermählten Grafen Simon (Sigmund) II. von Tierstein gefallen. Er hatte auch die Landgrafschaft Buchsgau zu Lehen. Von ihm liegt ein von Carl Roth in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde VIII (1909) publizierte summarische Urbar über die Einkünfte der Herrschaft Bipp vor. Die Tiersteiner, Graf Simon der ältere, seine Frau Berena von Neuenburg-Nidau, und ihr Sohn Simon der jüngere, mußten aber am 26. November 1379 Bipp (und damit sehr wahrscheinlich auch Neu-Bechburg mit Fridau) pfandweise an Berenas Schwester Anna von Riburg, Witwe Graf Hartmanns, und ihren Sohn, Graf Rudolf von Riburg, verkaufen. Sie konnten dafür 12 200 Gulden in Empfang nehmen. (Urk. Fach Wangen.) Drei Jahre später unternahm dann Rudolf von Riburg vom Schlosse Bipp aus den mißglückten Ueberfall auf Solothurn. Der sog. Riburgerkrieg von 1383/84, der sich auch in unserer Gegend fühlbar machte (Vergl. Fr. Emil Welti, Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1375—1384, S. 293 b, 315 b, 320 b), waren für das alte Grafenhaus von verhängnisvoller Wirkung. Burgdorf und Thun gingen an Bern verloren, andere Besitzungen mußten verpfändet werden, um die sich aufstürmenden Schulden abzutragen. So mußte die Witwe Anna am 12. April 1385 auch die Herrschaft Bipp an Herzog Leopold von Oesterreich verpfänden. (Urk. Fach Wangen.) Nun saß ein österreichischer Vogt, der Edelknecht Hans Kriech der

ältere, zu Wiedlisbach. Nach einer Urkunde vom 19. Oktober 1386 hatte er „im Krieg zu Wiedlisbach“ Kosten gehabt, indem er dem Herzog Leopold für den Sempacherkrieg Söldner gesammelt hatte; Wiedlisbach scheint damals auch mit einer Besatzung belegt gewesen zu sein. (Sol. Wochenbl. 1822, 221; 1827, 293. Das Habsburgische Urbar II. S. 632, 730/31.) Am folgenden Tage bewilligte der Sohn des bei Sempach gefallenen Herzogs Leopold dem Vogt und den Bürgern von Wiedlisbach einen Dienstagswochenmarkt und das Recht zum Bezug eines Ungeldes von 4 Maß von jedem Saum Wein. (Sol. W. 1823, 483, 484.) Auch Oesterreich verwendete die Herrschaft als Pfand, z. B. an Basel, Freiburg und an Ingelram von Couch, scheint sie aber wieder zurückgelöst zu haben, um sie dann zu Beginn des Jahres 1405 für eine Forderung von 2000 Gulden wieder an den Grafen Egon von Riburg zu verpfänden. (Richnowsky IV. Reg. 1916, Schweizer Geschichtsforscher 14, 106 und Urkunden Fach Wangen.) Nach einer nicht näher bekannten Uebereinkunft wurde dem Grafen Egon sein Vetter Berchtold von Riburg substituiert. Da die Riburger aber dringend bares Geld nötig hatten, gaben sie den Pfandbrief dem reichen Basler Zunftmeister Conrad von Laufen heraus, dem sie am 9. März 1406 auch das Dorf Niederbipp um 405 Gulden auf Wiederlösung verkauften. (Urkunden Fach Wangen.) Aber schon hatten sich Bern und Solothurn den bedrängten Riburgern dermaßen hilfreich erwiesen, daß sie nicht bloß in das Bürgerrecht der beiden Städte eintraten, (Urk. in Solothurn), sondern auch das Bedürfnis em-

pfanden, sich ihnen dankbar zu zeigen. Deshalb übergab Egon mit seines Vatters Einverständnis am 27. August 1406 den Schultheißen, Räten und Bürgern der zwei Städte alle seine Rechte auf Bipp als unwiderrufliche Gabe, da sie „sich iez meng jar in unsren sachen früntlich und getrüwlich gearbeit hand und großen kosten und schaden mit uns und durch unsern willen gehebt und har umbe, umb daz si dez selben kosten und ouch ir arbeit von uns doch etwas ergetet werden“, wie Egon feststellen ließ. Das Recht Oesterreichs, die Herrschaft um 2000 Gulden bei den zwei Städten zurückzulösen, wurde vorbehalten; im Falle der Lösung sollte die Pfandsumme an Egon bezahlt werden, der den Städten dafür andere liegende Güter abtreten würde. Bipp wurde den Grafen Berchtold und Egon und eventuellen Söhnen des letztern auf Lebenszeit als Leibgeding zurückgegeben. Eheliche Söhne Egons müßten wie ihr Vater das Bürgerrecht in Bern und Solothurn annehmen, eheliche Töchter wären von den Städten „mit einer bescheidnen summe gelt“ auszusteuern. (Urk. Fach Wangen.) Am 11. Okt. des folgenden Jahres ließ sich Bern allein vom österreichischen Landvogt in Schwaben und Nargau das österreichische Wiederlösungsrecht von 1405 abtreten. (Sol. W. 1819, 344.) Als im fiburgischen Grafen Hause die finanzielle Not noch größer wurde, nahmen 1408 Bern und Solothurn bei Petermann Belg in Freiburg auf die Herrschaft Bipp ein Anleihen von 1400 Gulden für Egon auf, das je auf 1. Juni mit 70 Gulden zu verzinsen war. Durch Urkunde vom 8. Juni mußten die Fiburger versprechen, bei Conrad von Laufen mit 400 Gulden

das Dorf Niederbipp zu lösen, die dortigen Leute den beiden Städten schwören zu lassen, und mit den verbleibenden tausend Gulden ihre solothurnischen Gläubiger, Lombarden und andere, zu bezahlen. Weiter mußten sie die Verpflichtung übernehmen, den jährlichen Zins von 70 Gulden zu tragen und das Kapital innert 10 Jahren an Belg abzuführen. Würde ihnen dies nicht möglich sein, so soll die Herrschaft „zestunde“ an die Städte fallen. „Und umb daz die vorgeannten von Berne und von Solotern eygenlich gesehen, daz wir si nicht begerend ze betriegend, und umb daz ouch si harinne dester sicherer ihent“, gaben sie ihnen gleichzeitig die beiden Festen Bipp und Erlinsburg ein, also daß sie diese von nun an inne haben, besetzen und entsetzen sollten mit drei Knechten, von welchen zwei auf Bipp und einer auf Erlinsburg sein sollten. Diese Burgknechte, von den Städten gewählt, werden von den Riburgern besoldet, und sie müssen schwören, mit den Festen niemand weiter gehorsam zu sein als Bern und Solothurn. Im Kriegsfall haben die Städte das Recht, die Schlösser in eigenen Kosten nach Belieben mit Besatzungen zu versehen. Den Riburgern sollen noch die Einkünfte der Herrschaft gehören; sie dürfen sie aber nicht weiter versehen. Würde es ihnen gar möglich werden, innert der zehnjährigen Frist die Kapitalschuld samt den Zinsen abzuführen, so sollen sie auch wieder in den Besitz der Schlösser gelangen. (Urk. Fach Wangen.) Das Dorf Niederbipp wurde nun wirklich eingelöst und mit den 1000 Gulden wurden wirklich die dringendsten Schulden in Solothurn bezahlt. Aber sie reichten lange

nicht aus, um allen Verbindlichkeiten nachzukommen. Es mußte mit den übrigen Gläubigern ein Abkommen getroffen werden, daß sie nicht weitere Kosten auf die Grafen trieben, was nur dadurch geschehen konnte, daß sie durch die Einkünfte der Herrschaft Bipp sichergestellt wurden, „also, daß eigentlich bestellt und besorget werde, daß sie auf denselben nützen sicher gemacht werden in der Maß, daß sie daran habend sehen.“ Das wurde am 13. Juli 1408 verurkundet. Berchtold und Egon verpflichteten sich, unverzüglich einen Vogt und Amtmann über die Herrschaft zu setzen, um die Einkünfte einzuziehen. Diese sind in erster Linie für den Zins des freiburgischen Darlehens und den Lohn der drei Burgknechte zu verwenden; ein Ueberschuß soll einem ehrbaren Mann in Solothurn eingeantwortet und in einer Kiste verwahrt werden, bis Schultheiß und Rat finden, es sei genügend vorhanden, um unter die in einem Rödeli verzeichneten solothurnischen Gläubiger verteilt zu werden. Sind diese einmal gänzlich befriedigt, so werden auch die bernischen Forderungen so bezahlt. Solange die Schulden nicht vollständig abbezahlt sind, gehört den Grafen kein Anteil an den Einkünften; bloß eine bescheidene Behrung und Futter für ihre Pferde vermochten sie sich vorzubehalten für den Fall, daß sie oder ihre Boten einst zu Lande kämen. Dem Vogt, der ihnen jährlich Rechnung ablegen soll, wird ein Lohn von 12 Pfund auf dem Zoll verheißen. (Sol. W. 1824, 364.) So mußten sich die letzten Grafen von Niburg vor ihren Gläubigern sichern, indem sie zu ihren Gunsten auf die Einkünfte unserer Herrschaft, ihres letzten Besitzes,

verzichteten und Schultheiß und Räte Solothurns als Sachwalter einsetzten. Darauf verließen sie das Land.

Egon von Riburg hatte die Herrschaft Bipp bloß als Pfand für den Betrag seiner Forderung von 2000 Gulden an Oesterreich befaßen; er hatte deshalb bloß seine Rechte und seinen Anteil an die beiden Städte vererben können und das Rücklösungsrecht Oesterreichs vorbehalten. Die „Eigenschaft“, d. h. das Eigentumsrecht an der Herrschaft, stand noch immer dem Hause Tierstein-Farnsburg zu und war von Simon II. und Berena von Neuenburg-Nidau auf ihren Sohn Otto II., den Landgrafen im Siß- und Buchsgau, übergegangen. Hätte er über die notwendigen Mittel verfügt, um die Pfandsumme zu bezahlen, so würde er die Herrschaft wahrscheinlich gelöst haben. Aber er steckte selbst in finanziellen Schwierigkeiten.

Hatte Bern 1407 ohne Mitwissen Solothurns das österreichische Lösungsrecht erworben, so unternahm nun Solothurn einen ähnlichen, wichtigeren Schritt bei Graf Otto von Tierstein. Die Stadt ließ sich am 20. Dezember 1408 von ihm ein Verkaufszrecht auf die Landgrafschaft im Buchsgau und auf die Herrschaft Bipp einräumen, und am 5. März 1409 streckte sie ihm auf die Landgrafschaft und die Eigenschaft von Bipp vorläufig 300 Gulden vor. (Sol. W. 1825, 357, 375, 377.) Als darauf am 29. Juni 1411 Herzog Friedrich von Oesterreich dem Grafen Otto, seinem Oheim, die Pfandsumme erließ und auf alle Pfandrechte an der Herrschaft verzichtete (Urk. Fach Wangen), konnte der Tiersteiner

frei darüber verfügen. Am 18. August nahm er einen neuen Vorschuß von 100 Gulden in Empfang (Urk. in Solothurn), und am 18. November erfolgte der Verkauf der Herrschaft Bipp mit ganzer freier und vollkommener Herrschaft, nebst dem Kirchensatz zu Oberbipp, durch Graf Otto von Tierstein an Solothurn um die Summe von 4540 Gulden, wovon Graf Egon von Riburg, dem Vetter des Verkäufers, für seine Pfandansprüche von 1405 2000 Gulden zukommen sollten. (Urk. Fach Wangen. Ein Vidimus der Stadt Lindau vom 18. Januar 1447 im Archiv Solothurn.) Am 24. März 1412 wurde der Verkauf vor dem Landgericht zu Rheinfelden in aller Form gefertigt. (Urk. Fach Wangen.)

Damit hatte Solothurn die Herrschaft Bipp vom rechtmäßigen Eigentümer auf rechtmäßige Weise erworben. Aber Bern war nicht gewillt, auf seine älteren Ansprüche an die Herrschaft zu verzichten und machte sie nun sofort geltend.

In Solothurn hatte man wohl mit der Wahrscheinlichkeit eines bernischen Einspruchs gegen den Kauf gerechnet. Denn noch vor dessen Fertigung, am 4. Februar 1412, sicherte man sich für den Fall, daß das Geschäft rechtlich angefochten und dem Grafen die Befugnis zum Verkauf der Herrschaft abgesprochen würde, in der Weise, daß er versprechen mußte, die auf den Kauf erhaltenen Anzahlungen der Stadt im nächsten Jahre zurückzuerstatten. Alle rechtlichen Schritte sollten in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen. (Urk. in Solothurn.) Die Auseinandersetzung zwischen Bern auf der einen, Solothurn und Graf Otto von Tierstein auf der andern Seite,

erfolgte im darauffolgenden Sommer. Der Graf erschien in Begleitung eidgenössischer Boten persönlich in Bern, vermochte aber nichts auszurichten. Man ließ ihn am 31. August wissen, der gute, versiegelte Brief vom 11. Oktober 1407 sei jüngst dem Herzog Friedrich von Oesterreich und seinen Räten vorgewiesen worden und man habe von dieser Seite keinen Einspruch dagegen erfahren. Darum könne man nicht von der Herrschaft abstehen und hoffe, der Graf werde die Stadt bei ihren Ansprüchen bleiben lassen. Andernfalls sei man bereit, die Sache rechtlich austragen zu lassen. Darauf ließ sich Graf Otto am 28. Oktober die Berechtigung zum Verkauf seiner Eigenschaft Bipp von Oesterreich bestätigen und die Vollmacht erteilen, den Prozeß mit Bern anzutreten. (Sol. W. 1819, 181 ff.) Schließlich übertrugen aber Bern und Solothurn, als die eigentlichen Gegner, die Streitfrage einem aus Vertretern von Zürich, Luzern, Biel, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus zusammengesetzten Schiedsgericht, das am 2. April 1413 einen Vergleich zustande brachte. Demnach sollten Bern und Solothurn die Herrschaft Bipp mit Eigenschaft, Pfandgütern und Losungen gemeinsam besitzen. Falls jemand Ansprachen geltend machen würde, so werden beide Städte die daraus erwachsenden Kosten zu gleichen Teilen tragen; etwa noch zutage tretende versekte Güter sollen gemeinsam gelöst und gemeinschaftlich besessen werden. Die Kaufsumme an Graf Otto von Tierstein wird von beiden Teilen je zur Hälfte übernommen. Keine in die Herrschaft gehörende Person soll von einer der zwei Städte zum Bürger empfangen

werden, beide kämen denn überein, jemand zu verkaufen oder zu freien. Anstände infolge des gemeinsamen Besitzes sollen nach einem genau vorgeschriebenen Rechtsgang verglichen werden. Würde man sie auf einer gemeinsamen Tagung in Regenstorf nicht in Freundschaft erledigen können, so soll der Handel je zwei Ratsherren jeder Stadt als Schiedsleuten zum Austrag in 14 Tagen übertragen werden. Würden sie nicht einig werden, so soll aus den beim dormaligen Schiedsspruch vertretenen Städten und Ländern ein Obmann erwählt werden, der mit den Schiedsleuten den Anstand zum endlichen Austrag bringen soll. (Urk. Fach Solothurn und Archiv Solothurn.) Dieser Schiedsspruch wurde von beiden Städten angenommen. Ueber die ratenweise Bezahlung der Kauffumme an Graf Otto von Tierstein liegen eine Reihe von Quittungen in den Archiven von Bern und Solothurn, die letzte nicht vom 2. Januar, sondern vom 12. September 1415; eine einzige vom 10. August 1413 über 100 Gulden ist für Bern ausgestellt (Fach Wangen), so daß anzunehmen ist, Bern habe einen Teil seines Betreffnisses an Solothurn vorgestreckt oder mit dem Grafen Egon von Riburg an seine Pfandsumme verrechnet.

* * *

Im Jahre 1415 ging dann auch die Herrschaft Neu-Bechburg mit Fridau durch Kauf in den gemeinsamen Besitz von Solothurn und Bern über. (Ueber die Geschichte der Bechburg bereitet Herr alt Professor Ferd. von Arg in Solothurn eine Arbeit vor.)

Es soll uns nun die Frage beschäftigen, wann die beiden Städte die Herrschaft Bipp tatsächlich in Besitz nehmen konnten und wie sie die Verwaltung ihres gemeinsamen Eigentums ordneten. Was bisher darüber geschrieben wurde, kann uns nicht genügen, wenn wir auch nicht imstande sind, die Frage völlig aufzuklären. In seiner Chronik des Amtes Bipp sagt Leuenberger (S. 59): „Bern und Solothurn besaßen nun von 1413 bis 1463 die Herrschaften Bipp und Bechburg gemeinschaftlich und ließen sie abwechselnd durch Landvögte verwalten. Bechburg und Bipp bildeten eine Vogtei mit Sitz des Landvogtes auf dem Schlosse Neu-Bechburg bei Densingen.“ Freudiger schreibt (S. 87): „In den ersten Jahren der bernisch-solothurnischen Zeit wurden die Herrschaften Bipp, Wiedlisbach, Erlinsburg und Bechburg gemeinsam verwaltet, bald vom Schloß Bipp, bald vom Schloß Bechburg aus. Ausgebrochene Streitigkeiten führten dann nachweisbar seit den vierziger Jahren dazu, daß sowohl auf Bipp wie auf Bechburg ein Vogt gesetzt wurde.“ Und endlich sagt Ferd. Eggenchwiler in seiner „Territorialen Entwicklung des Kantons Solothurn“ (S. 122): „Anfänglich wurden Bipp und Erlinsburg, Neu-Bechburg und Fridau von Solothurn und Bern gemeinsam verwaltet. Alle zwei Jahre wechselten ein Solothurner und ein Berner Landvogt auf den Schlössern Bechburg und Bipp.“ Aus diesen drei verschiedenen Angaben läßt sich unschwer erkennen, daß über die Art der Verwaltung die Meinungen noch auseinandergehen. Es darf gleich erwähnt werden, daß die Streitigkeiten, welche nach Freudiger „nach-

weisbar seit den vierziger Jahren“ dazu geführt haben sollen, daß sowohl auf Bipp als auf Bechburg ein Vogt gesetzt wurde, nicht nachzuweisen sind.

In dem im Stadtarchiv Bern liegenden, leider nur bis 1418 reichenden ältesten Rechnungsbuch sind (Fol. 294 und 303—304) die Rechnungsablagen der beiden ersten Vögte auf Bechburg protokolliert. Demnach legte an einem nicht mehr festzustellenden Tage des Jahres 1416, doch vor dem 14. September, vor dem Räte Berns und drei Boten aus Solothurn (Simon von Nieuws, Heinzmann Reiber und N. Wagner) Hans Zigerli (von Ringoldingen), Vogt zu Bechburg, Rechnung ab über alle Rüche, Zinsen, Gülten, Zehnten, Futterhaber, usw. und über seine Ausgaben. Es wird ihm seine Burghut bis zum St. Michaelstag (29. September) nächstkünftig bezahlt, nämlich für ein ganzes Jahr mit 60 Pfund und für ein halbes Jahr mit 30 Pfund, und er übernimmt die Verpflichtung, verschiedene auf den Herbstheiligkreuztag (14. September) fällige Einkünfte noch zu beziehen und zu verrechnen, „durch des willen, daz der nachgende vogt sin rechnung von sant Michelstag hin anvach und beschließen müg“. Es darf daraus der Schluß gezogen werden, Hans Zigerli habe die Herrschaft Bechburg-Fridau um den 29. März 1415 als erster Vogt der zwei Städte angetreten, nachdem sie am 30. Januar erworben worden war. Ausführlicher ist das Protokoll vom 16. September 1417 gehalten, als Heinzmann Reiber „von siner vogth und ämptern wegen ze Bechburg, ze Fridoum und im Nestenholz“ vor dem Schultheißen, einigen Mitgliedern des Rates zu So-

lothurn und Hans Zigerli und Niggli von Gisenstein als bernischen Boten im Nebenstübli des solothurnischen Rathhauses „zum Esel“ Rechnung ablegte. Alle einzeln genannten Posten befassen sich mit Verhandlungen über die Herrschaft Bechburg-Fridau, und keine Bemerkung deutet auf Bipp, was mit der hier hervorgehobenen Einleitung des Protokolls durchaus übereinstimmt. Damit steht einmal fest, daß der Vogt auf Bechburg mit der Verwaltung der Herrschaft Bipp nichts zu tun hat. Da nun weiter in dem genannten Rechnungsbuch jede Andeutung über eine Rechnungsablage eines Vogtes auf Bipp fehlt, während sonst alle Rechnungen getreu protokolliert sind, drängt sich die Vermutung auf, es habe eben bis 1418 kein von Bern und Solothurn ernannter Vogt die Herrschaft Bipp verwaltet.

Wenn Ferd. Eggenchwiler (S. 26) den Hans Zigerli für das Jahr 1415 als Vogt zu Bipp und Bechburg aufführt, so ist das unrichtig; in der von ihm als Quelle erwähnten Urkunde vom 12. Mai 1416 (Sol. B. 1820, 371) wird er denn auch bloß als Vogt zu Bechburg genannt. Dagegen tritt in der nämlichen Urkunde ein Hermann am Wege als Vogt zu Wiedlisbach auf. Er wird auch am 1. Februar (an Unser lieben Frauen Abend zur Lichtmesse) 1418 noch genannt, als Jenni Schröter der Stadt Wiedlisbach um 30 Pfund das Recht abtrat, das Wasser aus ihrem innern Weiher durch seine Matte zu leiten. Das Original dieser schon von Leuenberger (S. 61) angeführten Urkunde ist heute verschollen; sie ist aber in einer vidimierten Abschrift dem Urbar von 1748 (Burgerarchiv Wiedlisbach) einverleibt wor-

den. Herrmann Amweg, der Vogt zu Wiedlisbach, tritt mit zwei andern Bürgern des Städtchens als Vertreter der Bürgerschaft auf. Die Verhandlung ist für uns auch sonst noch von Interesse, weil sie das letzte direkte Lebenszeichen des letzten Riburgergrafen enthält. Jenni Schröter erbat nämlich „den edlen, wohlbornen, meinen sonders gnädigen Herrn Graf Berchtold von Riburg“ um Besiegelung des Aktes, was dieser auch besorgte. Damit ist Graf Berchtold am 1. Februar 1418 noch als handlungsfähig und vielleicht auf Schloß Bipp wohnend bezeugt.

Amweg, ein mehrfach genannter, angesehenener Bürger von Wiedlisbach, war nun nicht etwa der von Bern und Solothurn eingesetzte Vogt über die Herrschaft Bipp, so daß sich seine Stellung nicht mit derjenigen Hans Zigerlis und Heinzmann Reibers auf Bechburg vergleichen läßt. Wir sehen in ihm den Vorsitzenden des Gerichtes Wiedlisbach, wie wir in einer später zu erwähnenden Verhandlung vom 23. Juli 1413 den Hügli Meier, Vogt zu Niederbipp, als Vorsitzenden des dortigen Dorfgerichtes kennen lernen werden. Daß Jenni Schröter den Grafen Berchtold von Riburg noch am 1. Februar 1418 seinen Herrn nennt, darf uns nicht verwundern, wenn wir uns der Tatsache erinnern, daß 1406 Bern und Solothurn die Herrschaft Bipp an Egon und Berchtold auf Lebenszeit leibgedingsweise herausgegeben hatten. Da Egon im August 1414 gestorben war, so war nun Berchtold Inhaber des Leibgedings. Dieses Verhältnis war jedenfalls weder durch den Kauf Solothurns noch durch den Schiedsspruch der

Eidgenossen geändert worden. Dagegen war es seit den Vereinbarungen von 1408 zugunsten der fiburgischen Gläubiger insoweit beschränkt, als die Einkünfte der Herrschaft denselben bis zur endgültigen Abtragung aller Verpflichtungen verhaftet blieben. Möglicherweise war Herrmann Amweg der 1408 in Aussicht genommene Verwalter der Herrschaft, der die Einkünfte zu beziehen und der Vereinbarung gemäß zu verwenden hatte. Ob das freiburgische Kapital von 1408, für dessen Rückzahlung eine Frist von zehn Jahren vorgesehen war, und die übrigen Schulden 1418 schon abgetragen waren, weiß man nicht, aber es scheint nach allem wahrscheinlich, daß Bern und Solothurn ihre Herrschaft Bipp erst nach dem Tode des Grafen Berchtold in eigene Verwaltung nahmen. Es ist möglich, daß der letzte Vertreter des einst blühenden Hauses Riburg seine letzten Tage, als Bürger von Bern und Solothurn, eine kleine Rente verzehrend, auf Schloß Bipp verlebt hat. Die bis zur Reformation durch den Kirchherrn von Oberbipp gefeierte „Jahrzeit der Herrschaft Riburg“, wofür ihm zwei Pfund zukamen, dürfte noch von Graf Berchtold gestiftet worden sein, wenn es nicht die nämliche war, die schon 1391 erwähnt ist, für welche aber fünf Pfund auf dem Zoll zu Olten angewiesen waren.

Wir haben die Ueberzeugung gewonnen, daß die Herrschaften Bipp und Bechburg nie eine Vogtei gebildet haben und daß sie auch nie in dem Sinne verwaltet wurden, daß bald vom Schloß Bipp, bald vom Schloß Bechburg aus ein Vogt über sie geherrscht hätte. Der erste Vogt auf Bipp ist zwar

erst für das Jahr 1422 festzustellen. Am 12. Juni und 20. September (an sante Mathis abent des heiligen zwölfbotten) dieses Jahres siegelte nämlich Cuno Horwer, Vogt zu Bipp, zwei Urkunden (Archiv Solothurn). Am Allerheiligenabend (31. Oktober) treffen wir ihn schon als Vogt zu Bechburg. (Ebenda.) In ihm haben wir wahrscheinlich den ersten bernisch-solothurnischen Vogt, der nach dem Tode des Grafen Berchtold etwa 1419 oder 1420 auf Bipp aufgezogen war, um dann im Herbst 1422 mit dem bisher auf Bechburg sitzenden solothurnischen Vogt zu wechseln. Cuno Horwer war ein Berner; 1413—1415 hatte er während des Rathausbaues das Amt eines Bauherrn bekleidet, 1430 treffen wir ihn als Schultheißen zu Büren, welches Amt er vielleicht schon 1403 bedient hatte.

Während nun durch die solothurnischen Urkunden und die seit 1438 einsetzenden dortigen Sackelmeisterrechnungen das von Franz Haffner in seinem Solothurner Schauplatz (II, 370) und von Deu (Lexikon 3, 7 ff.) gegebene, unvollständige Verzeichnis der Vögte auf Bechburg im allgemeinen bestätigt wird, freilich ohne daß sich daraus eine zweijährige Amtsdauer zwingend ergibt, fehlen vorläufig weitere Namen für Bippervögte bis 1429. So bedauerlich das ist, einen stichhaltigen Grund gegen unsere Ueberzeugung der getrennten Verwaltung von Anfang an bildet dieser Umstand nicht; denn von dem Augenblick an, da die von Fr. Emil Welti herausgegebenen bernischen Stadtrechnungen und besonders das zweite Rechnungsbuch (Stadtbibliothek Mss. Hist. Helv. IV. 2) einsetzen, ist die Reihe der gleichzeitigen

Stögte zu Ripp und Rechburg lüdenlos. Wäre auch das die Jahre 1419—1434 umfaffende Rechnungsbuch noch vorhanden, so würde daraus ersichtlich sein, wann die Uebnahme der Herrschaft Ripp durch die beiden Städte tatsächlich stattgefunden hat. Es ergibt sich nun folgende Reihe von Stögen ab 1429, wobei die Stmtdauer je von Herbst zu Herbst zu verstehen ist:

	auf Ripp			auf Rechburg	
1429—1342	Peter Wendtschag	℞	1429—1432	Mitlaus Jakob 1)	⊗
1432—1435	Mitlaus Jakob	⊗	1432—1435	Bernhard Wendtschag	℞
1435—1438	Peter Grenen	℞	1435—1438	Burhard Gröwi	⊗
1438—1439	Burhard Gröwi	⊗	1438—1439	Wilhelm von Roll	⊗
1439—1442	Ulrich Brönn	⊗	1439—1440	Rudolf von Erlach	℞
1442—1445	Ludwig Fegel	℞	1440—1442	Ludwig Fegel	℞
1445—1448	Hans Milbenstein	⊗	1442—1445	Ulrich Brönn	⊗
1448—1451	Hartmann vom Stein	℞	1445—1448	Hans von Riental	℞
1451—1454	Glaus Hot	⊗	1448—1451	Hans Milbenstein	⊗
1454—1457	Wilhelm von Scharnachtal	℞	1451—1454	Hartmann vom Stein	℞
1457—1460	Ludwig Hofang	⊗	1454—1457	Ulrich Baumgartner	⊗
1460—1464	Hans von Schwanben	℞	1457—1460	Wilhelm von Scharnachtal	℞
			1460—1464	Hermann Sagen	⊗

1) Als Siegler einer Urkunde vom 5. Dezember 1431 genannt im Urkundenbuch der Landschaft Basel II. Nr. 600.

Aus dieser Zusammenstellung, die sich in der Hauptsache auf das schon erwähnte Rechnungsbuch von 1435—1453 der Stadtbibliothek und das anschließende von 1454—1463 im Stadtarchiv Bern stützt, ergibt sich unschwer das Verfahren, welches Bern und Solothurn bei der Besetzung der beiden Vogteien beobachteten. Regelmäßig trat auf beiden Schlössern nach drei Jahren ein Wechsel ein, der nur 1439 unterbrochen wurde, als Burkard Fröwi aus unbekanntem Gründen vorzeitig zurücktrat. Nur in jenem Rechnungsjahr kam es ausnahmsweise vor, daß beide Vögte dem nämlichen Stande angehörten. Der Aufzug fand in dieser Zeit noch eher vor dem später üblich werdenden Termin von Simonis und Judä (28. Oktober) statt.

Nach der bernischen „Ordnung umb die vögt“ von 1438 wird dem Vogt von Bipp als Nutzung zugesprochen die mit einem jährlichen Ertrag von 20 Pfund bewertete Schloßmatte nebst einer Bundstatt bei derselben. (Bundstatt, Bünt, Beunde ist ein eingefriedigtes Grundstück zur Anpflanzung von Gemüse, Flachs, usw.) Eine Aufzeichnung aus ungefähr derselben Zeit meldet, daß ihm auch 40 Pfund für die Burghut gehören, die er mit zwei Knechten zu besorgen habe, während dem Vogt zu Bechburg drei Burgknechte und 60 Pfund zugesprochen werden. Diese Burgknechte waren wirklich zur Bewachung der Burg bestimmt; wollte ein Vogt einen Reitknecht halten, so sollte er diesen darüber hinaus und in eigenen Kosten haben. Die Vögte der bernischen Landvogteien mußten in dieser Zeit schwören, der Stadt Bern Treue und Wahrheit zu leisten, das

Schloß oder die Stadt zu hüten, die Rechte der Herrschaft getreulich und ernstlich zu behalten und zu suchen, dem Armen wie dem Reichen gerechte Gerichte zu führen und die über drei Pfund fallenden Bußen, Friesel oder anderes der Obrigkeit fürzubringen. Sie sollten helen (verschweigen), was zu verschweigen geboten wird, der Herrschaft vorbringen, was vorzubringen ist, wenn es notwendig wird, bei Tag auf die Festi gehen und nicht mehr als eine Nacht ohne Urlaub auswärts zubringen. Zinse, Zehnten und alle Gülten ihres Amtes haben sie in solchem Maße zu beziehen, daß sie darum vollkommen Rechnung geben und Bezahlung tun können. Geht im Laufe des Jahres ein Knecht mit Tod ab, so soll ihn der Vogt innerhalb 14 Tagen ersetzen und in Eid und Gelübde aufnehmen. Gewiß mußten die Vögte auf Bipp beiden Städten einen ganz ähnlichen Eid leisten. Da sich die Landvögte etwa „mit den Bußen gar schlechtlich haltend, ouch ettwen gen armen lütten sich herttlich erzögend“, fand man am Ostermontag 1438 nötig, sie fortan vor dem Amtesantritt schwören zu lassen, „alle und jetliche bußen, klein und groß, inzeschribent und ob fünff schillingen uff mit allen bußen, so drü pfund sint, uns ze verrechnend“. Die großen Bußen sollen nicht durch sie selber „verrichtet“ oder „vertädinget“, sondern innert Monatsfrist an Schultheiß und Rat gebracht werden mit einer „lütrung, in welcher maß und von wem die getat oder frevel ih geschechen“. Der Rat wird dann bei Eiden erkennen, was der Täter „nach gelegenheit des mannes und der sach“ für den Friesel geben soll, doch unter der Bedingung, daß nichts

nachgelassen oder geschenkt werde. „Wer ouch einer als arm, daz er einen frevel nit ablegen möcht, dem sol der vogt daz gericht verbieten unß (bis) uff die stund daz er den frevel ableit. Item wer ouch einer als mutwillig und als stargß, daz er eines vogtes gebott nit halten, sunder übersehen und versmachen wolt und die bußen, so er verschult hette, nit ablegen, den sol der vogt uffheben (und) sicherlich gehalten, unß das er gut bürgschafft gebe, abzelegend waz er verschult hat.“ Nach der nämlichen Ordnung sollten die Bögte ebenfalls schwören, nach Ablauf ihrer Amtsdauer innerhalb eines Jahres alle von ihrem Amte herrührenden Schulden zu bezahlen, eine Vorschrift, welcher nur selten nachgelebt wurde. Auch die Bestimmung betreffend Verrechnung der kleinen Bußen ließ sich nicht lange aufrecht erhalten. In der neuen Fassung des Eides der Amtleute, die durch Diebold Schilling in das alte Polizei-Eid- und Spruchbuch (46 b) eingetragen wurde, steht deshalb: „Und umb das semlich miner herren vögt und amptlüte sich uff semlichen emptren dester bas erneren und betragen mügent, so hat man inen all bußen und frevel, so nit me dann 3 Pfund und darunder bringen, gelassen, das si semlich inziehen und nit verbunden sin füllend, kein rechnung darumb ze geben; doch füllend si alle und heglicher insunders mit rechten gedingen sweren, weder arm noch rich in jölllichen bußen zu übersehen, noch dehein geverd oder argwon darinn zu bruchen, noch usß großen bußen klein bußen oder frevel zu machen...“ In einer vor 1450 erlassenen Satzung setzten Kleiner und Großer Rat fest, man wolle bis auf weiteres

alle der Stadt innere und äußere Aemter von drei zu drei Jahren ändern, „denn allein die wechselämpter; das sint die so man mit den von Solotren und denen von Friburg besetzt“. Damit wurde also die Amtsdauer der Bögte unserer Herrschaft nicht berührt. Die vorstehende Zusammenstellung zeigt, daß die Bezeichnung Wechselämter für Bechburg und Bipp durchaus gerechtfertigt war. (Die Angaben dieses Abschnittes sind dem alten Polizei-Eid- und Spruchbuch im Stadtarchiv entnommen.)

Es mag interessieren, über die Bögte einige Nachrichten zu erfahren. Durch solothurnische Urkunden und die bernische Seckelmeisterrechnung von 1430 I. wird der Vogt zu Bipp der Jahre 1429 bis 1432 übereinstimmend Peter Wendisch genannt; der Vogt auf Bechburg von 1432—1435 war aber Bernhard Wendisch. Mit dem letztern ist dieses alte Geschlecht wahrscheinlich ausgestorben. Peter war nach Gruner 1402 Mitglied des Großen Rates; 1406—1410 war er Tschachtlan zu Obersimmental, worauf er nach Michaelis Zinsmeister wurde, wie man damals den einen der beiden Bauherren nannte. Wir treffen ihn ebenfalls als Mitglied des Kleinen Rates und 1413 auf einer Gesandtschaft zum Grafen Amadeus von Savoyen. Von Bipp wurde er wohl zur Verwaltung der Herrschaft Narburg berufen, wo er 1433 (Bartholomäi) erscheint. (U. B. 24 II. No. 74 a.) Er war auch Vogt zu Lenzburg und vielleicht der Vater Bernhards. Letztern treffen wir 1429 als Ratsherrn und im folgenden Jahre als Geleitsmann. Als er 1435 vom Amte Bechburg zurücktrat, schenkten ihm beide Städte

Für seine geleistete Arbeit 30 Gulden und seiner Frau vier Gulden an einen Mantel. Zwei Jahre darauf war er Tellherr und trat er das Amt Narwangen an, das er bis 1440 bediente; von 1442—1444 war er Vogt zu Narburg und bis 1446 zu Penzburg. Im Freiburgerkrieg 1448 führte er seit dem 5. Mai den Befehl zu Guggisberg, und nach Neu wurde er im Jahre darauf Vogt zu Grasburg. Im Jahre 1452 treffen wir ihn als Boten nach Basel und Solmar, 1454 löste er Peter Schöpfer als Tschachtlan zu Niedersimmental ab, wo er eine Scheune baute und bis 1457 blieb; 1459 ging er als Schultheiß nach Büren. Im Dienste des Staates, worin er sich „gar gutwillig erzöigt und bewist hat“, war er beträchtlich zu Schaden gekommen; obschon man ihm stets in Aussicht gestellt hatte, dessen zu gedenken, erhielt er doch erst auf seine Reklamation hin am 13. Januar 1458 die Zusicherung einer Rente von 10 Gulden „in lippingweise und zu ergagung semliches kostens“. (Alt Polizei- Eid- und Spruchbuch, 123 a).

Peter Irrenen, der die Herrschaft Bipp von 1435—1438 verwaltete, scheint damals schon ein älterer Mann gewesen zu sein. Nach Neu war er 1414 des Rates, 1419 Vogt zu Wangen und 1424 Schultheiß zu Burgdorf gewesen. Letzteres Amt scheint er nach der Seckelmeisterrechnung noch 1433 innegehabt zu haben. Als er am 11. September 1438 in Solothurn die letzte Rechnung über Bipp ablegte, schlug man ihm das aus dem Jahre vorher noch schuldige Getreide zu Geld an, wodurch er beiden Städten je 84 ½ Pfund schuldig wurde. Obschon nun dieser

Betrag in der bernischen Seckelmeisterrechnung von 1438 I (!) mit der Bemerkung „und hat da mit bezahlt“ vereinnahmt erscheint, mußte er doch am 18. Dezember 1441 Bern für eben diese Schuld von 84 ½ Pfund als Pfand einsetzen „sin seßhus, darzu sin garten alle, es syen reben oder anders, ouch sin hus ze Wangen und alles ander sin gut“. Würde er auf künftige Ostern nicht bezahlen, so mag die Stadt die Pfänder angreifen oder ihm weiter Tag und Stundung geben. Irrenen war im Herbst 1441 Kastlan zu Frutigen geworden. Aber nach zwei Jahren starb er, seiner Witwe Briska zu den frühern noch 45 Pfund Schulden von diesem Amte hinterlassend, so daß am 29. Juni 1445 festgestellt wurde, daß die Frau für alle Schulden ihres verstorbenen Mannes der Stadt 129 ½ Pfund schuldig sei. Dafür blieben die genannten Güter weiter verhaftet.

Ludwig H e z e l gehörte dem blühenden Geschlechte der H e z e l von Lindnach an, welches der Stadt Bern bedeutende Männer geschenkt hat. Er war 1425 Mitglied des Großen Rates. Als man 1433 eine Botschaft zum neu gekrönten Kaiser Sigismund nach Basel sandte, um sich von ihm die Rechte und Freiheiten neu bestätigen zu lassen, führten die Gesandten als Geschenk für Seine Majestät einen „stouff“ (Silberbecher) mit, den man um 62 Gulden oder 111 Pfund 12 Schilling von Ludwig H e z e l erworben hatte. Im Jahre 1435 ersetzte er seinen auf dem Amte verstorbenen Vater Peter als Vogt zu Laupen, wo er drei Jahre blieb. Als er im März 1439 um die Schuld von Laupen abrechnete, stellte sich heraus, daß er um 16 Pfund überrechnet

worden war. Im gleichen Jahre trat er in den Kleinen Rat ein, dem er nach Ausbedienung der Aemter Bechburg und Bipp wieder angehörte; von 1448—1454 war er Bauherr, seit 1451 und bis 1470 Venner von Schmieden. Er wurde zu zahlreichen wichtigen Gesandtschaften verwendet und war mit seiner Gattin Nenneli von Büren Wohltäter des Inselklosters. Für die Herrschaften Bechburg und Bipp hatte er besondere Bedeutung, indem er in der Hauptsache die Vorarbeiten zur Teilung besorgte.

Der nächste bernische Vogt auf Bipp war Hartmann vom Stein, aus dem alten adeligen Geschlecht, Sohn Johanns und der Jonata von Ringoldingen. Nach Deu wurde er im nämlichen Jahr, in welchem er die Vogtei Bipp antrat, des Rates. Er war verheiratet mit Nenneli von Erlach. Nach seinem Rücktritt von Bechburg nahm er Wohnsitz in Solothurn, wo er 1457 Schultheiß wurde. Als er aber die seinem Sohne Georg versprochene Braut, die reiche Erbin Künigold von Spiegelberg, nicht erhielt, verließ er 1461 Solothurn wieder und wurde im nämlichen Jahr bernischer Vogt von Densburg, wo er bis 1464 blieb. Er war zünftig zum Distelzwang, Mitherr zu Münsingen, erbtte von seinem Vetter die halbe Herrschaft Wil und von seiner Mutter die Herrschaft Urtenen. Im Jahre 1465 zog er als Anführer einer Schar Reisläufer zum Herzog von Calabrien und mit diesem zum Heere Karls des Kühnen von Burgund; im Mühlhauserzug 1468 war er einer der bernischen Hauptleute. Er starb am 25. Januar 1473 auf seinem Schlosse Münsingen. Er scheint drei Söhne, Georg, Johann

und Brandolf und eine Tochter Anna (Enneli) hinterlassen zu haben. — Als am St. Ursentage (30. September) 1450 der Vogt von Bipp in Solothurn war, hielten einige Ratsherren mit ihm auf dem Rathaus den Imbiß, wobei „man im zu sim kind schandt“. Dieses Kind, zu dessen Geburt Junker Hartmann also am 30. September 1450 die Gratulation Solothurns entgegennehmen konnte, dürfte entweder die Enneli gewesen sein, die dann 1467 als Gemahlin des Ritters Hans Thüring von Büttikon erscheint, oder Johann, von dem der Berner Rat am 2. April 1466 sagte, er sei „in früscher Jugend und wachsendem Zunehmen“, als er ihn an Pfalzgraf Friedrich bei Rhein, Herzog in Bayern, zur Aufnahme in seine Dienste empfahl. (Vergl. L. K. Schmidlin: Geschichte des solothurnischen Amtei-Bezirks Kriegstetten S. 118 ff. und Stettlers Genealogien.)

Auch der folgende bernische Vogt Wilhelm von Scharnachtal gehörte einem alten Edelgeschlechte an. Er erwarb von seinem Vater Heinzmann die halbe Herrschaft Unspunnen und wurde Herrschaftsherr zu Rued im Aargau; 1451 trat er in den Großen Rat ein. Nachdem er von 1454 bis 1460 Bipp und Bechburg verwaltet hatte, wurde er 1462 noch Vogt zu Narburg, welches Amt er aber nur ein Jahr lang innehatte. Er scheint seine Jugend im Ausland zugebracht zu haben und politisch wenig hervorgetreten zu sein. Er lebte noch 1466, scheint aber bald nachher, „unredlich erstochen“, gestorben zu sein. (Vergl. Versuch einer diplomatischen Geschichte der Edlen von Scharnachtal [von C. L. von Sinner], im Schweiz. Geschichtsforscher III, 33 ff.)

Dagegen war der letzte Berner, der vor der Teilung nach Bipp gewählt wurde, Hans von Schwanden, ein biderber Metzgermeister. Seine Familie dürfte von Schwanden bei Köniz nach Bern gezogen sein. Sein Vater Ruf (Rudolf) war 1432 des Rats, im folgenden Jahre Bauherr, 1440 Kastlan im Obersimmental, im Frühling und Sommer 1447 bernischer Hauptmann zu Lenzburg. Den Sohn finden wir 1446 im Großen Rat und als Hensli in der zweiten Jahreshälfte als Fleischlieferanten nach Laupen. Laut Tellbuch von 1448 versteuerte er damals mit dem Vater und seiner Gemahlin Anna Tormann das bescheidene Vermögen von 600 Pfund. Im nämlichen Jahre wird er als Auszügler aus Wenner Gilian Spillmanns Viertel zum Freiburgerkrieg aufgeführt. Er war zünftig zu Metzgern und besaß sowohl in der obern als in der untern Schaal eine Fleischbank. Sein Vater hatte während des Freiburgerkrieges den An- und Verkauf der Harnische besorgt; da er unterdessen verstorben war, rechnete der Sohn am St. Mathistag 1453 „umb den harnesch, so sinem vatter seligen uszegeben empfolhen ward“. Hans von Schwanden wurde 1456 Vogt zu Oltingen, welches Amt er bis 1459 versah; im Jahr darauf kam er nach Bipp und blieb hier auch noch nach der Teilung. Zu Ostern 1465 wurde er des Rats und war er Böspenniger, im folgenden Jahre ist er als an der Spitalgasse wohnend verzeichnet, das Jahr darauf war er aber schon verstorben.

Ueber die Vögte aus Solothurn stehen uns nur wenige Nachrichten zur Verfügung. Burkard Frö-

wi trat wohl deshalb schon 1439 vom Amte Bipp zurück, weil er in den Rat berufen wurde. Er war öfters Gesandter in wichtigen Angelegenheiten und wurde 1455 zum Schultheißen erwählt, starb aber schon bald nach der Wahl. Ulrich Brönn diente seiner Vaterstadt auch als Vogt zu Falkenstein (1447) und Grenchen, 1452—1454 verjah er das Amt eines Secfelmeisters. Hans Wildenstein, der in den Stadtrechnungen Berns und in solothurnischen Akten auch unter dem Namen Hans Riter vorkommt, war 1438 Großweibel; 1452 wurde er ebenfalls Vogt zu Falkenstein. Das nämliche Amt verjah auch Claus Rot nach seinem Rücktritt von Bipp; 1462 war er Bauherr und im Jahr darauf Vogt am Läbern. Ludwig Hofang war vorher Vogt zu Buchegg gewesen, er wirkte 1463—1466 als Secfelmeister und übernahm dann die Vogtei Göszen.

Die Rechnungsablage der Vögte erfolgte stets vor Schultheiß und Rat der einen Stadt, wozu der andere Stand eine Botschaft aus seinem Räte sandte. Sie fand ohne Ausnahme das eine Jahr in Bern, das andere in Solothurn statt; stets rechneten beide Vögte am nämlichen Tage, gleichzeitig meist auch der Vogt zu Göszen. Im Jahre 1435 schickte Solothurn, und 1444 Bern, nur je einen Boten, 1459 waren drei solothurnische Gesandte in Bern; sonst bestand die Gesandtschaft regelmäßig aus zwei Mitgliedern, unter denen wir etwa den solothurnischen Schultheißen und Altschultheißen (1459) oder einen bernischen Benner und den Secfelmeister (1460), in der Regel aber einen der mit den Verhältnissen wohl vertrauten frühern Vögte finden. Auf diesen gemein-

Samen Rechnungstagungen konnten auch Fragen der Verwaltung usw. besprochen werden. Die Rechnungsablage erfolgte vorwiegend im Monat August, ausnahmsweise auch früher oder später; so war sie 1444 erst am 5. November, 1449 am 21. Juli, um die spätesten und die frühesten Daten zu erwähnen. Die dabei verursachten Zehrungskosten sind in den solothurnischen Stadtrechnungen etwa erwähnt.

Freudiger erweckt (S. 88) den Anschein, als ob aus dieser Zeit Bogtrechnungen vorhanden wären. Dies ist unrichtig. Erhalten geblieben sind bloß die Protokolle der Rechnungsablagen seit 1435 in den erwähnten bernischen Rechnungsbüchern, wozu noch einzelne Originalausfertigungen als Abschiede (welcher Ausdruck wirklich gebraucht wird) kommen. So ist z. B. das in Solothurn ausgefertigte Rechnungsprotokoll von 1452 über Bechburg, Bipp und Göszen dem Rechnungsbuch einfach als Einlage einverleibt worden, dasjenige von 1458 für Bechburg und Bipp liegt in Band I der „Denkwürdigen Sachen“ des Solothurner Archivs, und das vom 17. August 1462 als einzelnes Doppelblatt im Staatsarchiv Bern (Abt. Finanzwesen).

Die regelmäßigen Einkünfte der Herrschaft wurden nach einem verloren gegangenen Rodel bezogen, auf den vielfach Bezug genommen wird. Sie bestanden in den Zinsen, der Stür und dem Zehnten. Die Bodenzinse waren Geld- und Naturalgaben, letztere bestehend in Getreide, Hühnern und Eiern. Während das Getreide den beiden Städten zu verrechnen war, wurden Hühner und Eier jedenfalls schon in dieser Zeit den Wögten überlassen. Die Mühlen zu

Wiedlisbach und Oberbipp entrichteten jährlich zwölf Mütt Mühle Korn; im übrigen bestanden die Bodenzinse in Dinkel und Hafer. Die Tafernen zu Niederbipp und Altiswil bezahlten den Tafernenzins. Die Stür, die Abgabe der Leibeigenen, war eine ungefähr gleichbleibende Einnahme; doch waren mit dem Bezug derselben zeitweise größere Kosten verbunden, und öfters wurden gewisse Beträge nachgelassen. Die Getreidezehnten wurden in natura bezogen; genannt wird vorwiegend Dinkel und Hafer; der sog. Muszkornzehnten (Sirs, Gerste, Erbsen, Bohnen) wird kaum je erwähnt. Aus dem Altiswilerzehnten ging ein Teil an den Kirchherrn zu Flumental, aus dem übrigen Zehnten gehörten 30 Mütt halb Dinkel, halb Hafer an die St. Katharinenkapelle zu Wiedlisbach.

Aus den Rechnungsprotokollen läßt sich das folgende Bild der Roheinnahmen aufstellen, das noch jährlich um 12 Mütt Mühle Korn zu erhöhen wäre. Wir haben diesen Posten als ziemlich gleichbleibend weggelassen.

Jahr der Rechnungsablage	Einkünfte in Pfennigen	Einkünfte in Dinkel	Einkünfte in Hafer
1435	224 ♂ 18 β 10 1/2 d	246 Mütt	241 Mütt
1436	226 ♂ 12 β 10 d	282 " 2 Fierdung	254 1/2 " 5 Fierdung
1437	229 ♂ — 9 d	250 "	194 " (+ 10 Mütt Zumiß)
1438	Total 492 1/2 ♂ (Getreide in Geld umgewandelt)		
1439	249 ♂ 16 β 11 d	128 "	210 "
1440	236 ♂ 13 β 4 1/2 d	263 "	223 "
1441	237 ♂ 16 β 4 1/2 d	167 "	104 "
1442	240 ♂ 7 β 4 1/2 d	208 "	170 "
1443	313 ♂ 8 β 4 1/2 d	202 "	163 "
1444	309 ♂ 6 β 4 1/2 d	207 "	166 1/2 "
1445	215 ♂ 12 β 4 1/2 d	175 "	137 "
1446	329 ♂ 6 β 3 d	180 " 1 Fierdung	159 1/2 "
1447	311 ♂ 7 β 7 1/2 d	204 "	172 "
1448	352 ♂ 19 β	185 "	137 "
1449	340 ♂ 7 β 4 1/2 d	245 "	210 "
1450	344 ♂ 14 β	153 " 1 Fierdung	173 "

In dieser kleinen Zusammenstellung, die wir nicht über die ganze in Frage stehende Zeit ausdehnen wollen, ist beim Getreide in der Regel der sog. Kasten-zins, später auch Kastenschweinung (von schwinen, abnehmen) genannt, bereits in Abzug gebracht. Es war das eine Entschädigung an den Vogt für die Besorgung der Getreidevorräte, die in einem festen Verhältnis von 5% des Vereinnahmten (1439: „von je 20 Mütten eins“) gewährt wurde. Nur sehr selten ist darüber hinaus noch besonders vom „Abgang“ und einmal (1450) von der „ußwannoten“ die Rede, wofür ein weiterer Abzug stattfand. Dagegen ergibt sich aus den vorhandenen Angaben keine Spur, daß dem Vogt schon in dieser Zeit ein Anteil am Erlös des durch ihn verkauften Getreides (der spätere neunte Pfennig) zukam. Getreidemaß war das Gäumütt zu 12 Mäß = 4 Viertel; 1 Viertel = 4 Fierdung; 4 Mütt = 1 Malter. Nach einer Bemerkung in der Abrechnung mit dem Vogt auf Bechburg 1464 waren 3 Gäumütt = 2 Bernmütt.

Die Abrechnungen ergeben hie und da kleine Einblicke in die Getreideverwaltung der Vögte. Nach der Rechnung Niklaus Jakobs vom 17. August 1435 hat er je 100 Mütt Dinkel und Hafer verkauft, den Dinkel zu 10 Schilling, den Hafer zu 7 Schilling per Mütt; den noch vorhandenen Vorrat an diesen beiden Getreidearten verkaufen ihm beide Städte zum Einheitspreis von 7 Schilling. Im nächsten Jahr hat Peter Irrenen das ganze Getreide verkauft, den Dinkel zu 7½ und 8 Schilling, den Hafer zu 5 und 6 Schilling und das Mühlekorn um 14 Schilling per Mütt; das Jahr darauf löste er aus dem

Dinkel 10 und 12 Schilling und aus dem Hafer 9 und 10 Schilling. Diese steigenden Preise zeigen deutlich eine Teuerungsperiode an. Im Jahre 1438 wurde den Bögten beider Herrschaften das Getreide „zu Geld“ oder „zu Pfennigen geschlagen“, der Dinkel zu 14 Schilling 7 Pfennig und der Hafer zu 8 Schilling 2 Pfennig. In diesem Fall konnte nun der Bogt den ihm so abgetretenen Vorrat nach eigenem Ermessen verkaufen und daraus einen Gewinn ziehen. Als die Teuerung 1438/39 ihre größte Höhe erreichte, veräußerte der Bogt von Bipp nur das Mühle Korn, den Mütt zum Preise von 2 Pfund, während das übrige Getreide von den beiden Städten direkt zu ihrer eigenen Versorgung beigezogen wurde. So ließ Solothurn 101 Mütt Dinkel und etwas Hafer aus der Herrschaft Bechburg heraufführen und mußte es dann Bern zur Hälfte bezahlen, „als denn min herrn von Bern minen herren von Solotren das zu gelt schlachent“. Im allgemeinen sollten die Bögte das Getreide liegen lassen und davon nichts „essen, bruchen noch nützen“; sie hatten es dem Räte zu melden und dessen Weisungen zu befolgen, wenn sie nach ihrem eidlichen Bedünken fanden, jetzt wären die Vorräte am vorteilhaftesten zu veräußern. Da diese Verkäufe oft nur unter Gewährung ziemlich langer Zahlungsfristen möglich waren, hatten in solchen Fällen die Bögte die daraus resultierenden Schulden nicht schon in dem auf ihren Rücktritt folgenden Jahre zu bezahlen, sondern erst auf den mit dem Käufer vereinbarten Termin. (Alt Polizei- Eid- u. Spruchbuch 48 a, 287 b.) Sie und da kamen die Bögte doch in den Fall, von den Getreidevorräten

zu zehren. So liest man z. B. 1444: „Der vogt hat geessen 40 mütt dinkel, sind im gerechnet für 20 Pfund. So hat er verbrucht 40 mütt haber, sind gerechnet für 16 Pfund.“ Im folgenden Jahre betragen diese Posten gerade die Hälfte, 1457 sind es 6 Mütt Dinkel und 40 Mütt Hafer. Wenn dem Vogt ein Teil des Getreides verkauft, d. h. zu einem billigen Preise überlassen wurde, so bot sich ihm damit Gelegenheit, ein Geschäft zu machen. Diese Gelegenheit kehrte seit 1459 nicht mehr wieder, indem damals für beide Herrschaften beschlossen wurde, „daz von hin man deheinem vogt kein korn noch haber sölle ze gelt schlagen, sunder daz si beiden stetten das korn weren söllent.“

In den Pfennigeinnahmen sind nebst den ziemlich gleich bleibenden Erträgen der Zinsen und der Stür auch inbegriffen, was an Böspfennig, Bußen, Fällen u. dgl. vereinnahmt wurde. Der Böspfennig, eine Abgabe auf dem verbrauchten Wein, ist nur ausnahmsweise getrennt aufgeführt. So betrug er 1444: 56 Pfund, 13 Schilling, 1446: 44 Pfund 2 Schilling, 1448: 94 Pfund 17 Schilling, worin ein Uebertrag vom Jahre vorher inbegriffen ist, und 1450: 63 Pfund 7 Schilling. In diesem Jahre wird ausdrücklich gesagt: „mit der priester böspfennig“; die Geistlichkeit mußte also diese Verbrauchssteuer auch entrichten.

Die Einnahmen aus Bußen und Fällen geben Gelegenheit, auf rechtliche Verhältnisse etwas einzugehen. Im Jahre 1435 wird gesagt, Fälle und Bußen hätten 30 Pfund 15 Schilling ausgemacht. Unter den Fällen sind die Todesfälle zu verstehen, die ursprünglich im ganzen Nachlaß des Grundhori-

gen, später nur mehr in einem bestimmten Anteil bestanden und als Besthaupt und Bestgewand allgemein bekannt sind. Im Jahre 1438 wird berichtet, der Vogt habe von Bannwarts Erben 10 Gulden zu beziehen. Das war wohl ein weiterer Fall, und wir dürfen aus der Fassung der Notiz wohl den Schluß ziehen, daß hier nur mehr eine Abfindungssumme entrichtet werden mußte. Hingegen hatten die Vögte zuhanden ihrer Obrigkeit der Unehelichen und Selbstmörder „nachgelassen gut und hab“ zu beziehen. Dafür stehen uns Anhaltspunkte aus den Rechnungsablagen der Vögte auf Bechburg zur Verfügung. Dort wird 1439 erwähnt, in den Pfennigeinnahmen sei auch inbegriffen „Brattelerz val so tut 225 Pfund 5 Schilling“, eine Summe, die wahrscheinlich den ganzen Nachlaß und nicht bloß einen Bruchteil des Erbes darstellt. Als 1461/62 in der Herrschaft Bechburg „Rüdi Kennen sich selbst gehenchet hat“, wurde bei der Rechnungsablage dieser „Fall“ noch nicht verrechnet, „weder umb ligend, noch umb varend gut“; der Vogt sollte die Sache zu Ende bringen und später den Boten beider Städte das Resultat unterbreiten. Doch wird beigelegt, der Nachrichten und was sonst über den Selbstmörder gegangen, sei bezahlt. Auch wenn „frömbd darkomen lüt“ in der Herrschaft starben, hatte der Vogt ihren Nachlaß zu behändigen.

Im Jahre 1440 verrechnet der Vogt zu Bipp zwei Bußen, nämlich „von Heinin Stader 5 Pfund (und) von Henslin Bönfern 5 Pfund, als si trostung mit worten brochen hatten“. Trostung nannte man das bei einem Streithandel durch einen Unbeteilig-

ten ausgesprochene Friedegebot mit gegenseitigem Versprechen, Frieden zu halten. Bruch dieses Versprechens wurde stets bestraft, und zwar strenger, wenn es durch tätliche Wiederaufnahme des Streites gebrochen wurde.

Im Jahre 1436 wurden 8 Pfund 17 Schilling an Bußen vereinnahmt. Dabei steht die Bemerkung: „und ist von dem gelöffe, daz ze Nidern Bipp beschehen ist, kein buße verrechnet“. Dieses „Geläuf zu Nidern Bipp“ wird auch unter den Ausgaben besonders erwähnt; doch erfahren wir keine nähern Umstände darüber. An Bußen werden noch hervorgehoben 1442: 9 Pfund „über daz so geschenkt ist“, 1444: 15 ½ Pfd., 1446: 33 ½ Pfund „mit Ulli Raß schätzung“, 1450: 24 ½ Pfund, 1456: 35 Pfund, 1457: 35 Pfund, 1458: 20 Pfund. Im Jahre 1442/43 war ein gewisser Bschüußhar um den hohen Betrag von 120 Pfund gebüßt worden. Bei der Rechnungsablage sagte man aber: „als Bschüußhar umb 120 Pfund ze buß verfallen was, da schlugen in min herrn von Bern ze irem teil an umb 30 Pfund“. Man hatte also offenbar das Gefühl, hier sei eine zu hohe Buße ausgesprochen worden, die nicht einzutreiben sei. Solothurn wird sich dem Vorgehen Berns wohl angeschlossen haben.

Sie und da sind unter den Ausgaben auch die Mahlzeiten für Gefangene erwähnt. In bezug auf deren Verköstigung enthält das Rechnungsbuch 1435 bis 1453 folgende Bemerkung aus dem Jahre 1447, die auch für Bipp Geltung gehabt haben wird: „Man sol ouch wüssen, das von schultheissen und reten geordnet ist, das man ein vogt für eins gefan-

gen mal nit me geben sol denn 1 Schilling Pfennig, wond er semlich gefangnen als gefangen lüte halten sol. Die wil aber ein gefangen mer und bas leben wil mit win oder mit andren dingen, sol ein angedenken, wa und von wem im das bezahlt werd.“ In den Jahren 1436 und 1437 wurden die Mahle zu einem Blaphart (15 Pfennig) berechnet, in den Teuerungsjahren 1438 und 1439 zu 18 Pfennig. Den nämlichen Ansaß weist auch die schon erwähnte undatierte Verordnung im alten Polizeibuch (49 a) auf, welche den Beschluß in folgender Fassung enthält: „Item ist von schultheißen und rat geordnet und gesetzt, das ein jeclicher vogt einem gefangnen in der maß ze essen geben sol, das er nit me zu dem tag nemü noch rechni denn 18 Pfennig; weri aber ein gefangen als stathast, das er kost wol haben möcht, dem mag er geben kost als er gedenkt recht tun, doch allweg in bescheidenheit.“ Einige Urkunden im Staatsarchiv Solothurn geben darüber Auskunft, aus was für Gründen etwa Leute im Turm zu Bipp gefangen gehalten wurden. Ein Rüdi Wechter von Solothurn war schon 1411 einige Zeit „ze Bipp in dem thurn gevangen gelegen“. Er war infolge einer Ansprache an einen Acker aus Solothurn gewichen und hatte die Drohung ausgestoßen, einige Solothurner zu fangen. Am 1. Juni schwor er mit seinem Sohne Hensli Urfehde, d. h. er gab bei seiner Freilassung das eidliche Versprechen ab, die ausgestandene Haft an niemand zu rächen. Eine Bernerin, Elsi Taler, Witwe Hans Frauenholds, war 1413 wegen etwas Drohworten und Sachen gegen die beiden Städte zu Bipp gefangen gehalten worden. Als sie am

17. Juli ausgelassen wurde, mußte sie versprechen, wegen der erlittenen Gefangenschaft niemand zu bekümmern, über den Hauenstein hinabzukehren und niemals wiederzukommen. Rüdi Wig, Sohn Heini Wigs von Lüpfen, der Meine Herren von Bern und Solothurn verleumdet hatte, war 1448 zu Bipp eingekerkert und wurde am Mittwoch nach Martini auf Urfehde und Bürgschaft des Vaters entlassen. Jost Hirt von Attiswil hatte gegen die von Solothurn Drohworte ausgestoßen, die ihm Gefangenschaft eintrugen, aus welcher er am 12. September 1452 gegen die gewohnte Urfehde ledig wurde. Er hatte 1438 mit seiner Frau Elise Obi beim Solothurner Schultheißen Junker Hemmann von Spiegelberg ein Anleihen von 38 Rheinischen Gulden auf seine Lehenenschaft zu Attiswil aufgenommen.

Im Jahre 1441 werden Ausgaben um Botschaften zu Landtagen und für den Henkerlohn verrechnet. Vielleicht finden sie ihre Ergänzung in der nächsten Rechnung, wo wir 39 Pfund, „die über Heini Eggen ze richten gangen sint“, antreffen. Dieser Unglückliche ist also 1442 auf einer der beiden Richtstätten des Amtes hingerichtet worden, und die Landtage werden sich mit diesem Kriminalfall befaßt haben. Dazu wurden die Männer aus den beiden Herrschaften Bipp und Bechburg berufen, wie auch der Vogt des letztern Amtes 1442 seine Ritte zu den Landtagen ins Ausgeben brachte. Das Verfahren mag mit dem Verlauf der Landtage anderwärts übereingestimmt haben, so daß auf dem dritten Landtag das im Freien versammelte Landgericht zur Verurteilung des in den Schranken stehenden Uebeltäters schritt, vielleicht ohne

daß die Herren von Bern und Solothurn dabei mitwirkten. Der Hingerichtete ist uns schon aus dem Jahre 1431 als Mitglied einer Gesellschaft von Straßenräubern bekannt. Heinzmann Scherler von Bern, Hans Sattler, sesshaft zu Solothurn, Hans Kölliker von Narwangen, Heini Hirk (Hirt), Heini Egken (Egger), Cristan Wolf von Attizwil und Hensli Greder von Rumisberg hatten sich auf Anstiftung des erstgenannten, der als „houptseher“, die andern als „sine helffere“ bezeichnet werden, zusammengetan und zwischen Holderbank und Langenbruck zwei Straßburger überfallen und beraubt. Sie hatten die beiden, Werner Schmalriemen und Diebold Boffer, die wohl Kaufleute waren, gefangen genommen, ihnen die Waren abgenommen und sie überdies „gescheket“, d. h. sie verlangten für ihre Freilassung ein hohes Lösegeld. Das Gestohlene und die „Schätzung“ beliefen sich ohne Kosten und Zehrung auf 503 Rheinische Gulden. Den Fahndungen Solothurns war es gelungen, der Bande habhaft zu werden, sie in Verwahrung zu nehmen und den Raub wieder beizubringen. Die Beraubten klagten, unterstützt von ihrer Heimatstadt, aber Botschaften von Bern, von den Eidgenossen, von Basel und Freiburg, der Verwandten und „gemeins lands bitt“ brachten es dazu, daß die Klage gegen Rückerstattung des Raubes fallen gelassen und die Angeklagten nicht am Leibe, sondern bloß mit Gefängnis bestraft wurden. Bei der Freilassung am 24. September 1431 mußten sie aber alle „mit uffgehebtten henden und gelerten Worten“ einen Eid schwören, diese Sache an niemand zu rächen und fürderhin keine andere unehrliche, straf-

bare Handlung zu begehen, ansonst sie als „trunlos, erlos, mehneidig und verzalte lüte“ gehalten und als Straßenräuber gerichtet werden sollten, „wa si funden oder ergriffen würdent“. Keine Freiheit, Gnade, Gerichte, weder Geseze noch Gewohnheiten, sie seien geschrieben oder ungeschrieben, keine Sicherheit, Trostung oder Geleite sollen sie dann mehr schirmen. (Urkunde in Solothurn.) Wir fürchten, Heini Egger habe diesen Eid übersehen und damit im Zusammenhang habe ihn ein Jahrzehnt später das Verhängnis erreicht.

Die weitem den Rechnungsablagen zu entnehmenden Ausgaben der Wögte bieten nicht mehr viel Interessantes. Einige Baunotizen werden später Verwendung finden. Bemerkenswert ist eine Erscheinung aus dem Jahre 1439. Der Vogt von Bipp verrechnete damals auch einen gewissen Betrag „für 1 knecht, so er über sin rechte burghut hatt von der Schnaggen wegen“. Entsprechend wurden dem Vogt zu Bechburg 10 Pfund mehr „Burghut“ angerechnet „für den knecht, so in über sin geschafte burgknecht ward geheissen haben von der Ariechen wegen“. Ohne Zweifel sind unter den „Schnaggen“ und „Ariechen“ die Armagnaken zu verstehen, welche schon im Jahre 1439 über die Vogesen ins Elsaß vorgezogen waren und dort so übel hausten, daß vor ihren rohen Taten die Erinnerung an die Gugler verblaßte und am 5. Februar 1439 elsässische Städte und Herren ein Bündnis gegen sie abschlossen (Dierauer 2, 98). Es ist uns allerdings nicht bekannt, daß diese Bezeichnungen auch sonst für jene Söldnerscharen gebraucht worden sind.

Man darf wohl annehmen, die Mannschaft unferes Amtes sei während den 50 Jahren nur dann zum Kriegsdienst aufgeboden worden, wenn beide Städte gemeinsam zu Felde zogen. Das war sicher im alten Zürichkrieg der Fall. Es ist sogar wahrscheinlich, daß damals Bipp zeitweise mit einer Besatzung versehen war. Von zwei Fässern Wein, welche Solothurn 1443 ins Feld schickte, kam eines in Lageln nach Grüningen, „dz ander kam gan Bipp“. Auch die 40 Mütt Dinkel und ebensoviele Hafer, welche 1444 als durch den Vogt „geessen“ erwähnt sind, dürften auf eine zeitweilige Besatzung deuten. Wenn 1441/42 der solothurnische Werkmeister des Steinwerks an der Bechburg bedeutende Bauten ausführte und 1444 aus dem Ertrag derselben Herrschaft denen von Wiedlisbach 49 Pfund geschenkt wurden, so deutet das jedenfalls auf Befestigungsarbeiten. Erwähnen wir gleich, daß 1450/51 Wiedlisbach „an iren brunnen zestür“ 10 Pfund erhielt. Als das Städtchen 1453 verbrannte, soll ihm Solothurn nach Franz Haffner (II. 156) „aus guter Nachbarschaft“ für 4 Pfund 2 Schilling Brot und ein sechsfüßiges Faß Wein im Werte von 15 Pfund überschickt haben. In der Seckelmeisterrechnung von 1454 sind noch Zehrungen verrechnet an Knechte oder Gesellen, „die hinab luffen, als Wietlisbach verbran“. Leider ist in der Abrechnung des Vogtes zu Bipp von 1453 der Betrag „so den von Wietlisbach an ir brugg und brunst geschenkt und geben ist“, nicht ausgeschieden; aber das Jahr darauf waren es 62 Pfund 2 Schilling, welche „den von Wietlisbach an iren buw zestür geben“ wurden. (Da

die Rechnungsablage 1453 am 20. August erfolgte, muß das Brandunglück vor diesem Datum eingetreten sein.) Wenn die Herrschaft Bipp im alten Zürichkrieg beteiligt war, vielleicht auch einige Leute bei St. Jakob an der Birs mitkämpften, so mußte sie auch dazu beitragen, einen Teil der Kriegskosten in Form von Steuern tragen zu helfen. Doch ist nur 1447 bei der Rechnungsablage von der „stüranleiti“ die Rede, während die Solothurner Stadtrechnung 1446/47 „von dem techan von Bipp von der pfaffen stür wegen“ 14 Gulden vereinnahmt, wozu dann 1450 noch 13 Gulden als Restzahlung „des reißgelts so uff die techan zu Bipp geleit ward“, kommen. In die nämliche Zeit fällt wohl auch ein Tellerbuch Solothurns, welches Hensli Burger, Heini Kammer, Cristan Niclis wip und Rüdi Kenzlinger zu Attiswil, Anthoni Walliser zu Rumisberg, Weli Bolaz, Hans Bergmanns Erben, Anna Stungin, Johannes Obrest und Johannes Obrest den Schneider zu Wiedlisbach mit Beträgen von 5 Schilling bis zu 3 Gulden aufführt. Wie die beiden Städte die Steuerveranlagung durchgeführt haben, ist nicht ersichtlich.

Die Bögte auf Bipp waren öfters Gäste in Solothurn, wo sie freundnachbarlich gastfrei gehalten wurden, wie das in diesen Zeiten allgemein üblich war. Entweder auf dem Rathaus oder bei einem Wirte wurden ihnen dann die dreimäßigen Stadtkannen vorgefetzt, wobei ihnen in der Regel einige Herren des Rates Gesellschaft leisteten. Eine „Schenk“ bestand normalerweise in zwei Kannen, also sechs Maß. So war z. B. 1443 der Bogt achtmal in Solothurn zu Gast, einmal erhielt auch die Bögti zwei

Kannen mit Met (aus gesottenem Honig hergestelltes Getränk). Als das Jahr darauf der Vogt mit seiner Frau im Bade Uttisholz badete, schenkte ihnen Solothurn Fische im Wert von 12 ½ Schilling; 1465 besuchte der Venner Ludwig Hezel mit der Wögti von Bipp, der Frau Hans von Schwandens, das nämliche Bad und wurde von Solothurn beschenkt. Hinwiederum vergalteten die Wögte die genossene Freundschaft auch mit einer Erkenntlichkeit, indem sie etwa Wildbret für die Rathauskirche in Solothurn überschiedten. So war es 1452 ein Reh, das Claus Rot „zum guten jar“ überbringen ließ, 1454 „ein thier“. Im letztern Jahre, wohl zum Dank für die Hilfe beim Brandunglück, und wieder 1459 schickten dagegen die von Wiedlisbach Fische nach Solothurn. Es mag noch erwähnt werden, daß 1454 der Staat Solothurn vom Vogt einen Ochsen als Abschlagszahlung an seine Schuld annahm und daß die beiden Ochsen, welche auf dem großen Schützenfest von 1462 als Preise ausgesetzt wurden, um 17 Gulden von Kunz Conrad von Uttiswil angekauft worden waren.

Es ist noch eine weitere Einnahme der Herrschaft Bipp zu nennen, welche nicht durch die Hände des Vogtes ging, sondern von den Städten direkt bezogen wurde. Es war der Zoll der Zollstätte Wiedlisbach. Sein Bezug erfolgte durch den Zollner, der das Geld in den „Stock“ zu legen hatte. Im Juni oder Juli wurde dieser dann durch den Geleitsherrn von Bern und einen Gesandten Solothurns (wahrscheinlich einen der beiden Seckelmeister) geöffnet und der Inhalt geteilt. Dem Zollner gehörte eine Jahresbeholdung von 12 Pfund, während derjenige in Solo-

thurn 20 Pfund bezog. Diese Besoldung wurde ihm jeweilen bei der Oeffnung des Zollstockes entrichtet, wobei man ihm aber in der Regel den ausstehenden Zoll anrechnete, den er dann selbst „erjagen“ mußte. Mit der Amtshandlung im Zollhaus Wiedlisbach waren verschiedene Emolumente verbunden, die auch aus dem Zollertrag des abgelaufenen Jahres bestritten wurden. Es erhielten die Frau des Zollners 5 Schilling, der Weibel 5 Schilling, die Bürger von Wiedlisbach 10 Schilling, die Frau Landvögti 10 Schilling, die Knechte von Bern und Solothurn (wohl Begleiter der Zollherren) 10 Schilling und die Wirtin 5 Schilling. Auch die anschließende Mahlzeit wurde aus dem Zoll bestritten. (Zettel in der Solothurner S. R. 1452.) Es ist interessant, die Zollerträgnisse dieser Zeit zu verfolgen, da wir darin einen Gradmesser für den Verkehr auf der durch das Amt führenden Straße erblicken dürfen. Es wurden vereinnahmt nach den solothurnischen Seckelmeisterrechnungen, in denen nur die Solothurn zufallende Hälfte aufgeführt ist, 1438: 69½ Pfund, 1442: 117 Pfund, 1443: 75 Pfund, 1444: 87 Pfund 12 Schilling, 1447: 41 Pfund 5 Schilling, 1450: 30 Pfund 2 Schilling 3 Pfennig, 1452: 22 Pfund 12 Schilling, 1454: 24 Pfund, 1457: 32 Pfund 3 Schilling 6 Pfennig, 1458: 19 Pfund 18 Schilling, 1459: 20 Pfund 4 Schilling 6 Pfennig, 1461: 23 Pfund 4 Schilling 6 Pfennig, 1462: 21 Pfund 4 Schilling, 1463: 21 Pfund 2 Schilling. Es ist also eine empfindliche Abnahme zu konstatieren, die darauf schließen läßt, daß der große Verkehr bald nach dem alten Zürichkrieg von der Straße durch das Amt Bipp abge-

zogen wurde. In den korrespondierenden bernischen Stadtrechnungen 1438 I (62 Pfund 5 Schilling), 1443 I (74 Pfund 8 Schilling) und 1444 I (73 Pfund 16 Schilling) ist der bernische Anteil kleiner angegeben; möglicherweise wurden die Kosten der Weiterreise des Geleits Herrn und seines Gefolges bis zur nächsten Zollstätte noch daraus bestritten.

Fortsetzung im nächsten Jahrgang.

